

Stand: 23. Dezember 2019

«Frequently Asked Questions»

zum Thema Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz (FIDLEG / FINIG)

Vorbemerkungen:

Mit Inkrafttreten von FIDLEG / FINIG per 1. Januar 2020 wird die Schweizer Finanzmarkt-rechtarchitektur grundlegend umgestaltet. Die Fonds- und Asset Management Industrie ist davon in besonderem Mass betroffen, da das Kollektivanlagenrecht mit FIDLEG / FINIG erheblich angepasst wird. Die heute primär sektorielle Regulierung wird künftig durch die Regulierung im FIDLEG und FINIG aufgebrochen. Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, werden die Regelungen für die verschiedenen Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen einheitlich angeknüpft und ausgestaltet. Dies ist nicht immer ganz einfach, zumal kollektive Kapitalanlagen auch weiterhin die einzigen Finanzinstrumente sind, für welche zusätzliche produktspezifische aufsichtsrechtliche Regelungen nach KAG, wie namentlich die Produktgenehmigung, gelten werden.

Das KAG regelt heute im Wesentlichen drei verschiedene Bereiche: (1) die Bewilligung von und Aufsicht über Finanzinstitute, (2) den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie (3) die Genehmigung von kollektiven Kapitalanlagen sowie weitere produktspezifische Regelungen.

Neu ergibt sich zusammengefasst folgende Regelungsarchitektur: (1) Die Bewilligung der und Aufsicht über Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen wird ins FINIG überführt, (2) die Regelungen für den «Vertrieb» von Finanzinstrumenten bzw. die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie die entsprechenden Pflichten am «Point of Sale» werden künftig im FIDLEG geregelt. (3) Die produktspezifischen Regelungen, wie die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen, verbleiben schliesslich im KAG. Konsequenterweise werden im KAG etablierte Konzepte – wie etwa der Vertriebsbegriff – mit Inkrafttreten der neuen Regulierung auf den 1. Januar 2020 aufgegeben. Da jedoch insgesamt das Kundenschutzniveau auf dem Schweizer Finanzplatz angemessen erhöht werden sollte, wurden verschiedene der bisherigen Regelungsbereiche im KAG inhaltlich adäquat in die neue Regulierung aufgenommen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Regulierung wurden wir in den vergangenen Wochen und Monaten mit verschiedenen Fragen konfrontiert. Namentlich mit Blick auf die Ablösung gewisser Regelungen im KAG und deren Überführung in FIDLEG und FINIG ergeben sich aus der Perspektive der Fonds- und Asset Management-Industrie verschiedene Unklarheiten. Ziel dieses Dokuments ist es, auf die wichtigsten dieser Fragen Antworten zu geben und somit zu einer einheitlichen Praxis während und nach den vorgesehenen Übergangfristen beizutragen. Die SFAMA hat im Verlauf des Novembers 2019 unter ihren Mitgliedern verschiedene «Workshops» durchgeführt, an welchen diese Fragen ebenfalls diskutiert wurden. Die wichtigsten Fragen wurden zudem in verschiedenen SFAMA-Fachausschüssen und -Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Diskussionen sind in das vorliegende Dokument eingeflossen. Fokus dieses FAQ ist das Fonds- und Asset Management-Geschäft. Die deutsche Fassung des vorliegenden Dokuments wurde von der FINMA zur Kenntnis genommen.

Abschliessend gestatten wir uns den Hinweis, dass im vorliegenden FAQ lediglich in genereller Art und Weise auf die erwähnten Fragen eingegangen werden kann. Es versteht sich von selbst, dass im konkreten Einzelfall den spezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss.

I. Fragen im Zusammenhang mit FIDLEG

1. Definitionen / Anwendungsbereich (Art. 3 FIDLEG)

1. Gilt der reine Fondsvertrieb als Finanzdienstleistung nach FIDLEG?

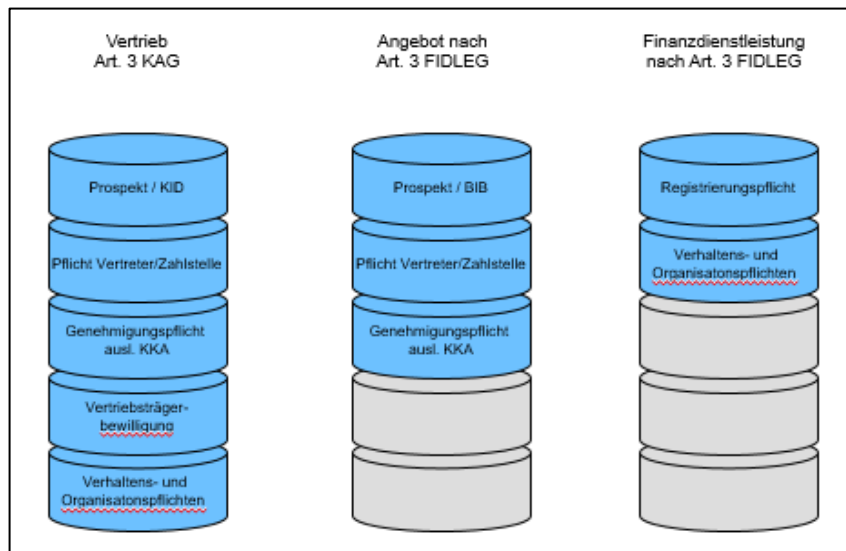
Ein Hauptzweck von Art. 3 Abs. 2 FIDLEG war klarzustellen, dass der reine Fondsvertrieb, also Tätigkeiten, die noch nicht die Qualität einer Anlageberatung erreichen, ebenfalls als Finanzdienstleistung gelten. Die Bestimmung präzisiert, dass als «Erwerb oder Veräusserung» von Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG, und somit als Finanzdienstleistung, jede Tätigkeit gilt, die sich direkt an bestimmte Kundinnen und Kunden richtet und spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments abzielt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Interaktionen handeln muss, die nach einer Beurteilung der Umstände potenziell oder tatsächlich als wichtiges Element oder als «Ursache» für eine bestimmte Anlageentscheidung der Kundin oder des Kunden anzusehen sind.

Aus dem Gesetzeszweck des FIDLEG ergibt sich, dass nur Interaktionen mit «Endanlegern» als Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FIDLEG qualifizieren. Folglich gilt die Zurverfügungstellung von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre grundsätzlich nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FIDLEG. Dies wäre nur dann der Fall, wenn diese die betreffenden Finanzinstrumente ausnahmsweise für ihre eigenen Bestände (nostro) erwerben würden. Die finale Fassung des erläuternden Berichts stellt zudem klar, dass der entsprechende Finanzintermediär prudenziell beaufsichtigt sein muss (siehe EB, Seite 19). Diese differenzierte Betrachtung entspricht übrigens auch der heutigen Rechtslage (Art. 3 Abs. 1 und 2 KAG) und hat sich bewährt, berücksichtigt sie doch das Schutzbedürfnis der Endkunden, ohne gleichzeitig den Zugang von Finanzintermediären zu Finanzinstrumenten unnötig zu erschweren und dadurch potentiell zu schmälern. Die mit Blick auf Art. 3 FIDLEG relevante Finanzdienstleistung findet in diesen Fällen nachgelagert zwischen dem Finanzintermediär und deren Kundin oder dessen Kunden statt.

2. Wie sind Finanzdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 2 FIDLEG (Erwerb / Veräusserung) einerseits sowie das Angebot von und die Werbung für Finanzinstrumente andererseits voneinander abzugrenzen?

Anders als beim heutigen Vertrieb (Art. 3 KAG) handelt es sich bei der Finanzdienstleistung (Art. 3 Bst. c) und beim Angebot (Art. 3 Bst. g) nach FIDLEG um zwei voneinander unabhängige Konzepte. Je nachdem, welche Fragen es zu beantworten gilt, muss geprüft werden, ob eine bestimmte Tätigkeit als Finanzdienstleistung oder als Angebot qualifiziert (siehe Graphik unten). Es ist auch möglich, dass im konkreten Fall die Definition beider Begriffe erfüllt ist.

Die Werbung ist gewissermassen eine «Vorstufe» des Angebots, an welche nur vereinzelt direkt Pflichten angeknüpft werden. Dies gilt beispielweise bei der Pflicht, Werbung als solche erkennbar zu machen (Art. 68 FIDLEG) sowie bei der fondsspezifischen Regelung in Art. 127a KKV.



3. Welche Konsequenzen sind an die Qualifikation als Finanzdienstleistung geknüpft?

Liegt eine Finanzdienstleistung vor, löst dies im Wesentlichen folgende Pflichten aus: (1) Kunden-segmentierung (Art. 4 f. FIDLEG), (2) Verhaltensregeln (Art. 7-19; Art. 20 FIDLEG), (3) Organisationsregeln (Art. 21-27 FIDLEG), (4) Beraterregister (Art. 28-34 FIDLEG) und (5) Ombudsstelle (Art. 74-86 FIDLEG).

Je nachdem, ob ein Finanzdienstleister prudenziell beaufsichtigt wird und / oder ob er seine Dienstleistung ausschliesslich gegenüber professionellen Kunden und Kundinnen, einschliesslich institutionellen Kundinnen und Kunden, erbringt, gelten hinsichtlich der Pflicht, sich im Beraterregister einzutragen Ausnahmen sowie Erleichterungen in Bezug auf die Verhaltensregeln (siehe dazu Art. 20 FIDLEG (Verhaltensregeln) und Art. 31 FIDLEG (Beraterregister)).

4. Welche Konsequenzen sind an das Angebot von und an die Werbung für schweizerische kollektive Kapitalanlagen geknüpft?

An das Angebot von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen ist im Wesentlichen folgende Konsequenz geknüpft:

- Pflicht zur Erstellung eines BIB bei Angeboten gegenüber Privatkundinnen und -kunden (Art. 58 FIDLEG)

Pro memoria: Die Pflicht, einen Prospekt zu erstellen, ergibt sich für schweizerische kollektive Kapitalanlagen aus Art. 48 ff. FIDLEG (siehe auch Frage 24). Sie knüpft wie die Bewilligungs- und Genehmigungspflichten (Art. 13 und 15 KAG), welche bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich bestehen, nicht unmittelbar am Angebot an.

Das FIDLEG knüpft an die Werbung lediglich die Pflicht an, diese entsprechend erkennbar zu machen (Art. 68 sowie Art. 8 Abs. 6 FIDLEG). Die Werbung für schweizerische kollektive Kapitalanlagen löst, anders als jene für ausländische kollektive Kapitalanlagen, keine spezialgesetzlichen Konsequenzen nach KAG aus (siehe Frage 5 für ausländische kollektive Kapitalanlagen).

5. Welche Konsequenzen sind an das Angebot von sowie an das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen geknüpft?

An das Angebot von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sind im Wesentlichen folgende Konsequenzen geknüpft:

- Spezialgesetzliche Pflichten nach Art. 120 Abs. 1, 2 und 4 revKAG, je nachdem ob ein Angebot gegenüber nicht-qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern (Produktgenehmigung einschliesslich Prospekt und Bezeichnung Vertreter und Zahlstelle) oder vermögenden Privatkundinnen und -kunden nach Art. 5 Abs. 1 FIDLEG (Bezeichnung Vertreter und Zahlstelle) erbracht wird;
- Pflicht zur Erstellung eines BIB bei Angeboten gegenüber Privatkundinnen und -kunden (Art. 58 FIDLEG).

Auf Grund der Regelung in Art. 127a KKV löst zudem bereits die Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen die spezialgesetzlichen Pflichten nach KAG aus (siehe Ausführungen zum Angebot). Zudem ist die Werbung entsprechend erkennbar zu machen (Art. 68 sowie Art. 8 Abs. 6 FIDLEG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bei «per se» qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern weder aus dem Angebot noch aus der Werbung spezialgesetzliche Pflichten nach KAG ergeben.

Zum Angebot von und zur Werbung für schweizerische kollektive Kapitalanlagen siehe Frage 4.

6. Gelten Fondsleitungen, die lediglich eigene Anlagefonds verwalten und diese nicht selbst «vertreiben» als Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG?

Nein. Anders als im geltenden KAG, werden mit FIDLEG die Verhaltens- und Organisationspflichten am «Point of Sale» neu direkt bei den Finanzdienstleistern angeknüpft. Demgegenüber beschränken sich die verbleibenden Regelungen im KAG, insbesondere Art. 20 revKAG, auf produktspezifische Regelungen. Vor diesem Hintergrund gilt eine Fondsleitung, welche ausschliesslich eigene Fonds verwaltet (einschliesslich Portfolioverwaltung) und diese nicht selbst im Rahmen einer Finanzdienstleistung «vertreibt», nicht als Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG.

Für Fondsleitungen gelten jedoch die im KAG verbleibenden produktspezifischen Verhaltens- und Organisationspflichten in Art. 20 revKAG weiter. Diese gelten für sämtliche Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie für deren Beauftragte. Im Gegensatz zu heute werden die Pflichten betreffend das Verhalten und die Organisation am «Point of Sale» nicht mehr in Art. 20 revKAG geregelt, sondern im FIDLEG. Auch die revidierten SFAMA Verhaltensregeln werden sich an dieser Triage orientieren und sich im Wesentlichen auf produktspezifische Themen beschränken (zum Zeitplan für die Anpassung der SFAMA Selbstregulierung siehe Frage 33).

Um als Finanzdienstleister zu gelten, genügt es folglich nicht, wenn ein entsprechendes Finanzinstitut theoretisch eine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c FIDLEG erbringen dürfte, sondern es bedarf tatsächlich der Erbringung einer solchen Finanzdienstleistung. Alle übrigen Tätigkeiten der Fondsleitung unterstehen den auch künftig im KAG erfassten produktspezifischen Regelungen bzw. jenen aus dem Fondsvertrag und den übrigen Fondsdokumenten.

Erbringt eine Fondsleitung jedoch neben dem Fondsgeschäft im erwähnten Sinne weitere Dienstleistungen, wie insbesondere individuelle Anlageberatung, Vermögensverwaltung für Dritte oder den reinen Fondsvertrieb, so stellen diese Tätigkeiten eine Finanzdienstleistung dar und die Pflichten des FIDLEG kommen zur Anwendung.

Somit gelten FINIG- und KAG-Institute nur dann als Finanzdienstleister, wenn sie tatsächlich am «Point of Sale» tätig werden (siehe auch die Klarstellung betreffend FINIG-Instituten in Art. 93 Abs. 2 FINIV). Dies gilt insbesondere auch für Vertreter ausländischer Fonds.

7. Gelten Fondsleitungen als Finanzdienstleister, wenn ihnen die Portfolioverwaltung für nicht eigene kollektive Kapitalanlagen übertragen werden?

Ja. Überträgt eine Fondsleitung, SICAV oder KmGK die Portfolioverwaltung an eine (andere) Fondsleitung, so verwaltet letztere gewerbsmässig Finanzinstrumente Dritter und erbringt somit eine Finanzdienstleistung nach Art. 3 Bst. c Ziff. 3 FIDLEG. Kundin im Sinne des FIDLEG ist in diesem Fall die übertragende Fondsleitung bzw. die SICAV oder KmGK. Dies gilt im Übrigen analog für eine Übertragung der Portfolioverwaltung an Vermögensverwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 FINIG, einschliesslich einfache Vermögensverwalter nach Art. 24 Abs. 2 FINIG.

Für die Übertragung der Portfolioverwaltung für Schweizer Fonds sind die entsprechenden Vorschriften im FINIG (u. a. Art. 14 und Art. 35 FINIG) und FINIV (u. a. Art. 15-17 und 56 FINIV) anwendbar. Bei ausländischen Fonds gelten die Delegationsbestimmungen der jeweiligen Fondsdomizile. Klar erscheint ebenfalls, dass mit der Portfolioverwaltung kollektiver Kapitalanlagen zusammenhängende, produktspezifische Verhaltens- und Organisationspflichten des übertragenden Finanzintermediärs aus dem Kollektivanlagenrecht ebenfalls mit übertragen werden bzw. zur Anwendung kommen (zu den entsprechenden Pflichten siehe Frage 6).

Bezüglich der Verhaltenspflichten nach FIDLEG gilt Folgendes: Da die übertragenden Institute im Fondsbereich (Fondsleitung, SICAV und KmGK) Finanzintermediäre nach FINIG oder KAG sind (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG), handelt es sich bei diesen um institutionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 4 FIDLEG. Folglich finden die Verhaltensregeln nach Art. 7-19 FIDLEG diesen gegenüber grundsätzlich keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG). Im Rahmen der Übertragung kommen hingegen, wie erwähnt, die produktspezifischen Verhaltens- und Organisationspflichten gemäss KAG zur Anwendung, einschliesslich die entsprechende Selbstregulierung der SFAMA. Aus diesem Grund wurde Art. 20 revKAG beibehalten (siehe dazu Frage 6).

8. Gelten Vermögensverwalter von Kollektivvermögen, denen die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen übertragen wird, als Finanzdienstleister?

Ja, siehe Antwort zu Frage 7.

9. Gelten Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die diese nicht selbst «vertreiben», als Finanzdienstleister?

Nein, siehe Antwort zu Frage 6.

10. Gelten Roadshows als Finanzdienstleistungen?

Ob Roadshows als Finanzdienstleistungen gelten, hängt von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falles ab. Angesichts der Tatsache, dass eine Tätigkeit nur dann als Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 FIDLEG angesehen wird, wenn ein bestimmter potenzieller Endinvestor direkt angesprochen wird, und diese Interaktion auf den Erwerb oder die Veräusserung eines bestimmten Finanzinstruments durch eben diesen Kunden abzielt, werden Roadshows u. E. wohl in vielen Fällen nicht als Finanzdienstleistung zu charakterisieren sein.

Auch wenn keine Finanzdienstleistung vorliegt, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Angebots oder zumindest der Werbung erfüllt sind. In der Praxis dürfte es jeweils einen schmalen Grat zwischen Tätigkeiten geben, die nur ein Angebot darstellen, und

solchen, die auch als Finanzdienstleistung bezeichnet werden können. Gemäss der neuen Finanzmarktarchitektur handelt es sich hier jedoch um zwei unabhängige Konzepte.

2. Kundensegmentierung (Art. 4 f. FIDLEG / Art. 10 revKAG)

11. Wann muss die Kundensegmentierung nach FIDLEG bzw. KAG erfolgen?

Finanzdienstleister können bei der Kundensegmentierung grundsätzlich von einer zweijährigen Übergangsfrist profitieren (Art. 103 FIDLEG). Für detailliertere Informationen zu den Übergangsfristen nach FIDLEG siehe Frage 28 ff.

Mit Inkrafttreten von FIDLEG / FINIG tritt jedoch auch das angepasste KAG in Kraft. Der Vertriebsbegriff nach Art. 3 KAG sowie sämtliche diesbezügliche Ausnahmen fallen dahin. Kundengruppen, die bisher von entsprechenden Ausnahmen erfasst waren, gelten per 1. Januar 2020 grundsätzlich als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (QA). Dies bedeutet insbesondere, dass Anlageberatungskundinnen und -kunden neu zu QA werden (bisher nicht Vertrieb; Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG). Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskundinnen und -kunden müssen u. a. darüber informiert werden, dass sie als QA gelten (Art. 6a revKAG). Da Vermögensverwaltungskundinnen und -kunden bereits nach geltendem KAG als QA gelten, und die Pflicht nach Art. 6a aKAG bisher für diese schon galt, besteht primär mit Blick auf die Anlageberatung Handlungsbedarf.

Grundsätzlich besteht zwar auch für die Information nach Art. 6a revKAG eine Übergangsfrist (Art. 144 Abs. 6 revKAG). Je nach Geschäftsmodell und Kundenstruktur, namentlich mit Blick auf die Zulassung von Anlageberatungskundinnen und -kunden zum Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen für QA, drängt sich eine frühere Information der Kundinnen und Kunden auf.

Informationen und Erklärungen, welche nach Art. 6a aKAG erfolgt sind, gelten für kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich weiter, bis die Segmentierung der betreffenden Kundinnen und Kunden nach FIDLEG erfolgt ist (siehe EB S. 84).

3. Verhaltenspflichten- / Organisationspflichten (FIDLEG) (Art. 7-27 FIDLEG)

12. Was gilt bezüglich «Best Execution» im Fondsgeschäft?

Die Pflichten zur «Best Execution» sind heute in Art. 22 aKAG und in den SFAMA Verhaltensregeln geregelt (siehe Rz 33 ff.). Auch künftig wird «Best Execution» im Fondsgeschäft im KAG und in den Verhaltenspflichten der SFAMA geregelt, sofern es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG handelt. Der Wegfall von Art. 22 aKAG mit FIDLEG / FINIG führt nicht dazu, dass es im Fondsgeschäft keine Regelungen zur «Best Execution» mehr geben wird, denn diese ist grundsätzlich Bestandteil der weiterhin bestehenden Pflichten in Art. 20 revKAG. Die entsprechenden Pflichten gelten auch für Beauftragte von Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten (Art. 20 Abs. 1 revKAG), und greifen somit auch in Fällen, bei denen die Portfolioverwaltung eines Fonds übertragen wird (siehe Frage 7).

Für Finanzdienstleistungen wird die Thematik künftig in Art. 18 FIDLEG und 21 FIDLEG geregelt. Da Fondsleitungen und andere FINIG- und KAG-Institute, die nicht selbst am «Point of Sale» tätig sind, nicht als Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG gelten, finden die Bestimmungen im FIDLEG für diese Institute grundsätzlich keine Anwendung. Folglich spielt es auch keine Rolle, dass Art. 18 FIDLEG bei Geschäften mit institutionellen Kunden nicht anwendbar ist. Materiell ist davon auszugehen, dass sich die neuen Verhaltensregeln der SFAMA zur «Best Execution» für das Fondsgeschäft an der Regelung in Art. 18 FIDLEG orientiert. Für den Zeitplan der neuen SFAMA Selbstregulierung siehe Frage 33.

4. Beraterregister und Ombudsstelle (Art. 28 ff. und Art. 74 ff. FIDLEG)

13. Für wen gilt die Registrierungspflicht im Beraterregister und wer kann von der Ausnahme profitieren?

Inländische Finanzdienstleister: Die Registrierungspflicht gilt für Kundenberaterinnen und Kundenberater von inländischen, nicht nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigter Finanzdienstleister.

Ausländische Finanzdienstleister: Ferner gilt die Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern. Diese können von einer Ausnahme von der Registrierungspflicht profitieren, wenn die beiden nachstehenden Anforderungen kumulativ erfüllt sind (Art. 31 FIDLEV):

- (1) Der ausländische Finanzdienstleister untersteht einer prudenziellen Aufsicht im Ausland; und
- (2) Zielkunden in der Schweiz sind ausschliesslich professionelle, einschliesslich institutionelle Kundinnen und Kunden.

Gemäss EB zu Art. 31 FIDLEV besteht ausserdem keine Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater von Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute, die nach Art. 52 oder 58 FINIG eine Bewilligung der FINMA bedürfen und daher FINMA-beaufsichtigt sind.

Pro memoria: Eintragungsfähig sind nur natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen. Gemäss EB zu Art. 31 FIDLEV besteht aber die Möglichkeit, dass der Finanzdienstleister die Registrierung für seine Kundenberaterinnen und -berater vornimmt.

Übergangsrechtlich ist festzuhalten, dass Kundenberaterinnen und -berater von Vermögensverwaltern und Trustees, die sich bei der FINMA innert sechs Monaten ab Inkrafttreten von FIDLEG und FINIG gemeldet haben und anschliessend in der dreijährigen Übergangszeit ein Bewilligungsgesuch stellen, sich für diese Übergangszeit nicht ins Beraterregister eintragen müssen (siehe EB zu Art. 92, S. 114). Bezüglich der Übergangsfrist für die Anmeldepflicht für die Eintragung ins Register siehe Frage 28.

14. Müssen sich Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen im Beraterregister eintragen, wenn sie Finanzdienstleistungen erbringen?

Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Artikel 3 FINMAG beaufsichtigt werden, müssen sich im Beraterregister eintragen (Art. 28 Abs. 1 FIDLEG). Da Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung der FINMA (Art. 15 Abs. 2 Bst. h KAG) benötigen, gelten sie als FINMA-beaufsichtigt im Sinne von Art. 3 FINMAG. Eine Registrierung der Mitarbeitenden von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Beraterregister ist somit nicht erforderlich. Alle übrigen Pflichten nach FIDLEG, namentlich die Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, müssen jedoch eingehalten werden, wenn ein Vertreter ausländischer Kapitalanlagen auch Finanzdienstleistungen nach FIDLEG erbringt.

15. Welche Kriterien gelten für die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen (Art. 29 FIDLEG), namentlich die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG)?

Die Ausgestaltung der Registrierungsvoraussetzungen obliegt den Registrierungsstellen. Derzeit liegen noch keine weiteren Details vor.

16. Gibt es bereits ein Beraterregister?

Derzeit hat die FINMA noch kein Beraterregister bewilligt. Wir gehen davon aus, dass dies im Verlauf des ersten Semesters 2020 der Fall sein wird. Ab dann beginnt auch die sechsmonatige

Frist zur Eintragung im Beraterregister (Art. 95 Abs. 2 FIDLEG und Art. 107 FIDLEV; siehe Frage 28).

17. Gilt die Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle auch für in- oder ausländische Finanzdienstleister, die von der Registrierung im Beraterregister befreit sind?

Ja, die Pflicht gilt für sämtliche Finanzdienstleister, unabhängig davon, ob eine Registrierungspflicht besteht.

18. Gibt es bereits eine Ombudsstelle?

Derzeit hat das EFD noch keine Ombudsstelle anerkannt. Wir gehen davon aus, dass dies im Verlauf des ersten Quartals 2020 der Fall sein wird. Ab dann gilt auch die sechsmonatige Frist zum Anschluss an die Ombudsstelle (Art. 95 Abs. 3 FIDLEG und Art. 108 FIDLEV).

5. Prospekt / BIB (Art. 48 ff., Art. 58 ff. FIDLEG und KAG)

19. Welche Bestimmungen gelten für den Prospekt für kollektive Kapitalanlagen?

Gemäss EB zu Art. 58 FIDLEV gelten die Vorschriften für den Prospekt schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 48-50 FIDLEG, Art. 58 und Anhang 6 FIDLEV) als *lex specialis*. Folglich sind die allgemeinen Bestimmungen über die Prospekte nicht anwendbar. Dies gilt auch für die allgemeine gesetzliche Ausnahme von der Prospektspflicht gegenüber professionellen Kunden (Art. 36 Abs. 1 FIDLEG). Gemäss EB zu Art. 58 FIDLEV kann die FINMA die Ausnahme von der Prospektspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in einer Einzelverfügung oder allenfalls in der KKV-FINMA generell gewähren. Bereits heute werden entsprechende Ausnahmen nach Art. 10 Abs. 5 KAG gewährt. Die FINMA wird diese Praxis auch auf der Basis der neuen Regulierung weiterführen.

20. Gelten die Prospektpflichten im FIDLEG auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen?

Nein, für ausländische kollektive Kapitalanlagen gelten ausschliesslich die spezialgesetzlichen Vorschriften nach KAG und KKV (Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, siehe Art. 15 KAG, Art. 13a KKV und 51 Abs. 3 FIDLEG; EB zu Art. 58 FIDLEV).

21. Welcher Mindestinhalt muss der Prospekt für schweizerische kollektive Kapitalanlagen aufweisen?

Der Mindestinhalt richtet sich nach Anhang 6 FIDLEV.

22. Welcher Mindestinhalt muss der Prospekt für ausländische kollektive Kapitalanlagen aufweisen?

Die Bestimmungen des FIDLEG, namentlich auch Anhang 6 FIDLEV, sind auf ausländische kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar. Massgeblich sind die spezialgesetzlichen Bestimmungen im Kollektivanlagenrecht (siehe Frage 23).

23. In welcher Sprache kann der Prospekt für kollektive Kapitalanlagen erstellt und bei der FINMA eingereicht werden?

Der Prospekt inländischer kollektiver Kapitalanlagen kann in einer Amtssprache oder auf Englisch eingereicht werden, der Fondsvertrag bzw. das Anlagereglement jedoch nur in der Amtssprache. Grundsätzlich kann der Prospekt bereits ab dem 1. Januar 2020 auf Englisch bei der FINMA eingereicht werden. Die massgebende Sprache des Prospekts wird in der Genehmigungsverfügung der FINMA festgestellt. Eine Änderung der Prospektsprache ist deshalb wiederum von der FINMA mittels Verfügung genehmigen zu lassen. Des Weiteren verweisen wir für die Übergangsbestimmungen auf unsere Ausführungen zu den Fondsdokumenten (siehe Fragen 28 und 31).

Der Prospekt bzw. die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen können in einer Amtssprache oder auf Englisch eingereicht werden. Dies gilt auch für den Jahres- und Halbjahresbericht (Art. 13a, 15 Abs. 3 und 133 Abs. 1 revKKV). Bezüglich der Formalitäten gilt das oben zu den inländischen kollektiven Kapitalanlagen Gesagte.

24. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Pflicht zur Erstellung und zur Verfügungstellung des BIB?

Die Pflicht richtet sich nach der Kundensegmentierung des FIDLEG (nicht nach QI gemäss KAG). Das BIB muss Privatkundinnen und -kunden bei einer persönlichen Empfehlung oder bei der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen («execution only»), kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im letzteren Fall ein BIB vorhanden ist (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG). Keine Pflicht besteht bei einem Vermögensverwaltungsmandat, zumal es sich in diesen Konstellationen auch nicht um ein Angebot im Sinne von Art. 3 FIDLEG handelt.

25. Welche Informationen müssen in einem BIB enthalten sein?

Der zwingende und ausschliessliche Inhalt richtet sich nach Angaben von Anhang 9 FIDLEV.

26. Welche Dokumente nach ausländischem Recht werden dem BIB als gleichwertig anerkannt?

Als gleichwertig anerkannt gilt gemäss Anhang 10 FIDLEV einzig das PRIIB-KID (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/653). Gemäss EB zu Art. 110 FIDLEV ist es erlaubt, für einen Schweizer Fonds lediglich ein PRIIB-KID anstelle eines BIBs zu erstellen. Zu beachten ist ausserdem, dass für ein Produkt entweder ein BIB oder ein PRIIB-KID in der Schweiz erstellt bzw. verwendet werden darf.

Das UCITS-KIID gilt nicht als gleichwertig, da es in der EU selbst dem PRIIPs-KID nicht gleichwertig ist, sondern voraussichtlich durch das PRIIPs-KID abgelöst werden soll. Der in der PRIIP enthaltenen Übergangsregelung betreffend das UCITS-KIID wird durch eine analoge Übergangsregelung in Art. 110 FIDLEV Rechnung getragen (siehe EB zu Art. 110 FIDLEV). Dies bedeutet, dass für diese Produkte anstelle des UCITS-KIID weiterhin das KAG-KID zu verwenden ist, sofern kein BIB verwendet wird.

27. In welcher Sprache kann das BIB für kollektive Kapitalanlagen erstellt werden?

Das BIB für inländische und ausländische kollektive Kapitalanlagen kann sowohl in einer Amtssprache als auch auf Englisch erstellt werden, nicht aber in einer anderen Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden, da es bei der FINMA eingereicht werden muss (Art. 89 Abs. 2 FIDLEV sowie EB hierzu; Art. 13a und 133 revKKV).

Werden während der Übergangsfrist weiterhin KAG-KIDs bzw. «wesentliche Informationen für Anlegerinnen und Anleger» gemäss Anhang 3 der bisherigen KKV verwendet, müssen diese Dokumente wie bis anhin in einer Amtssprache eingereicht werden (Englisch ist nicht zulässig).

Für die Übergangsfristen zum BIB verweisen wir auf die Fragen 28 ff.

II. Übergangsfristen in FIDLEG: «Phasing-Out» von Pflichten nach KAG (Art. 103 ff., insbesondere Art. 105 und Art. 106 FIDLEG)

28. Welche Übergangsfristen gelten?

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen zum FIDLEG (einschliesslich FIDLEV) finden sich in Art. 95 FIDLEG und in Art. 103 ff. FIDLEV. Für die meisten der neuen Pflichten gelten zweijährige Übergangsfristen. Eine sechsmonatige Übergangsfrist, laufend spätestens ab Zulassung oder Bezeichnung durch die FINMA bzw. den Bundesrat, besteht bei der Pflicht, sich im Beraterregister nach Art. 28 ff. FIDLEG eintragen zu lassen und bei der Pflicht, sich einer Ombudsstelle nach Art. 74 ff. FIDLEG anzuschliessen.

Die zweijährige Übergangsfrist für die Umsetzung der Verhaltens- und Organisationsregeln nach FIDLEG gilt grundsätzlich auch für nach dem Inkrafttreten von FIDLEG neu in den schweizerischen Finanzmarkt eintretende Finanzdienstleister. In praktischer Hinsicht dürfte es jedoch wenig sinnvoll und opportun sein, zuerst die bisherigen Regeln anzuwenden, um dann kurz darauf auf die neuen Regeln umstellen zu müssen.

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen zum FINIG (einschliesslich FINIV) finden sich in Art. 74 FINIG und in Art. 92 f. FINIV. Für Finanzinstitute, die bereits bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung der FINMA verfügen, gilt eine einjährige Übergangsfrist für die Anforderung nach FINIG. Sie bedürfen keiner neuen Bewilligung. Dies gilt namentlich für Fondsleitungen und Vermögensverwalter nach KAG. Finanzinstitute, die mit Inkrafttreten des FINIG neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten bei der FINMA melden. Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den Anforderungen des FINIG genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen.

Die im Zusammenhang mit FIDLEG / FINIG vorgenommenen Anpassungen im KAG (einschliesslich KKV) treten umgehend in Kraft. Entsprechende Übergangsbestimmungen finden sich in Art. 144 KKV. Diese Übergangsbestimmungen sind im Zusammenhang mit jenen in FIDLEG/FIDLEV bzw. FINIG/FINIV zu verstehen. Grundsätzlich gilt mit Blick auf den vereinfachten Prospekt sowie die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt (BIB) nach FIDLEG sowie die übrigen Fondsdokumente eine zweijährige Übergangsfrist. Die bestehenden Musterdokumente der SFAMA können ebenfalls bis zum Ende dieser zweijährigen Übergangsfrist weiterverwendet werden. Dies gilt sowohl für bereits per 31. Dezember 2019 genehmigte Fonds als auch für neue Fonds.

29. Wie sind die Übergangsfristen im Zusammenhang mit den Verhaltens- und Organisationspflichten nach KAG zu verstehen (Art. 105/106 FIDLEG)?

Für die neuen Verhaltenspflichten (Art. 7-18 FIDLEG) und die Organisationspflichten (Art. 21-27 FIDLEG) besteht eine zweijährige Übergangsfrist. Für Finanzdienstleister, die von dieser Übergangsfrist profitieren wollen, gelten die per 31. Dezember 2019 bestehenden Verhaltens- und Organisationspflichten nach Art. 20 - 24 aKAG solange weiter, bis sie die neuen Pflichten nach FIDLEG umgesetzt haben.

Dazu gehört nicht nur die Einhaltung des KAG und seiner Ausführungsverordnung KKV, sondern auch die Einhaltung der relevanten, von der FINMA als Mindeststandard anerkannten SFAMA-

Selbstregulierungen. Dies bedeutet folglich auch, dass die bestehende regulatorische Anforderung zum Abschluss von Vertriebsverträgen bestehen bleibt. Daraus ergibt sich auch, dass die Pflicht von «Vertriebsträgern» sich einer Prüfung der Einhaltung der SFAMA-Vertriebsrichtlinie zu unterziehen, ebenfalls weitergilt. Dasselbe gilt schliesslich für die Beibehaltung des Vertreters und der Zahlstelle, unabhängig davon, ob der ausländische Fonds nur «per se» qualifizierten Anlegern angeboten wird.

Pro memoria: Mit Inkrafttreten von FIDLEG / FINIG fallen der Vertriebsbegriff sowie die Vertriebsträgerbewilligung dahin. Ferner ist interessant, dass die Übergangsfristen in FIDLEV auch für neu auf den Schweizer Markt eintretende Finanzdienstleister gilt (siehe EB, S. 68).

30. Wie ist vorzugehen bei der Umstellung auf die neuen Regelungen?

Es liegt im Ermessen jedes Finanzdienstleisters zu entscheiden, wann er innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist die neuen Pflichten nach FIDLEG einhalten will. Am 1. Januar 2022 müssen sämtliche Finanzdienstleister FIDLEG einhalten. Erfolgt eine Umsetzung der neuen FIDLEG-Regelungen vor dem Ende der Übergangsfrist, müssen Finanzdienstleister ihre Prüfgesellschaft entsprechend informieren. Dies schafft Klarheit darüber, welches Aufsichtssystem (FIDLEG, KAG, BEHG etc.) für den jeweiligen Finanzdienstleister gilt (siehe EB, S. 69). Aus diesem Grund kann eine solche Meldepflicht nur für Finanzdienstleister bestehen, die sich in der Schweiz einer aufsichtsrechtlicheren Prüfung unterziehen müssen, entweder gestützt auf ihre Bewilligung durch die FINMA oder einer entsprechenden Verpflichtung im Vertriebsvertrag im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 aKAG.

Für Finanzdienstleister, die sich in der Schweiz keiner aufsichtsrechtlichen Prüfung unterziehen müssen, gilt keine entsprechende Meldepflicht, wenn sie die FIDLEG-Bestimmungen innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist umsetzen. Aus praktischer Sicht ist jedoch zur Kündigung des nach der aktuellen Fassung des KAG erforderlichen Vertriebsvertrages immer eine entsprechende Mitteilung gegenüber den Parteien des Vertriebsvertrages, z. B. dem Vertreter für ausländische Fonds, erforderlich.

31. Welche Fondsdokumente sind künftig für per 1. Januar 2020 bestehende und neue kollektive Kapitalanlagen zu verwenden? Was gilt für das Basisinformationsblatt für per 1. Januar 2020 bestehende und neue kollektive Kapitalanlagen?

Grundsätzlich gilt für die Anpassung der Fondsdokumente (zu welchen auch der Prospekt für kollektive Kapitalanlagen gehört) eine zweijährige Übergangsfrist (Art. 144 KKV). Im Detail gilt Folgendes:

- (1) Für bestehende Produkte können entweder die alten oder die neuen Fondsdokumente verwendet werden; sowie
- (2) Für neue Produkte können entweder die alten oder die neuen Fondsdokumente verwendet werden.

Der Fondsvertrag sowie das Anlagereglement können nur in einer Amtssprache, nicht aber auf Englisch eingereicht werden. Für weitere Fragen zum Prospekt, BIB und die erlaubten Sprachen siehe Frage 23.

Für die Erstellung des BIB für andere kollektive Kapitalanlagen als die in Art. 110 FIDLEV erwähnten, gilt gemäss Art. 111 Abs. 2 FIDLEV ebenfalls eine zweijährige Übergangsfrist. Diese gilt sowohl für per 31. Dezember 2019 bestehende als auch für neue kollektive Kapitalanlagen.

32. Wie lange ist bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden, ein Vertreter und eine Zahlstelle zu bestellen?

Bezüglich den Übergangsfristen betreffend die Weitergeltung bestehender Pflichten nach aKAG verweisen wir auf Frage 29. Folglich gilt in der Praxis die Pflicht, für ausländische kollektive Kapitalanlagen einen Vertreter und auch eine Zahlstelle zu bezeichnen, auch für QI Fonds grundsätzlich solange weiter, bis sämtliche Finanzdienstleister, die Finanzdienstleistungen in Bezug auf die entsprechende kollektive Kapitalanlage erbringen, die Verhaltens- und Organisationspflichten nach FIDLEG umgesetzt haben.

Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich an «per se» QI vertrieben wurden, welche jedoch vor dem 1. Januar 2020 geschlossen und folglich nicht mehr angeboten werden, stellt sich die Frage, wann der Vertreter- und Zahlstellenvertrag gekündigt werden kann.

Da die Übergangsbestimmungen zur Beibehaltung des Vertreters und der Zahlstelle für alle QI bis zur Umsetzung der Verhaltens- und Organisationspflichten am «Point of Sale» lediglich an die Finanzdienstleistung anknüpfen, fällt in diesen Fällen per 1. Januar 2020 die Pflicht, einen Vertreter und eine Zahlstelle zu bezeichnen, grundsätzlich dahin. Da die Anlegerinnen und Anleger jedoch bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich in dieser verbleiben «müssen», sind sie bei einer Kündigung des Vertreters und der Zahlstelle entsprechend zu informieren.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei der Kündigung von Vertreter- und Zahlstellenverträgen, unabhängig von der vorerwähnten aufsichtsrechtlichen Betrachtungsweise, allfällige zivilrechtliche und vertragliche Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

III. SFAMA Selbstregulierung

33. Wie sieht der Zeitplan der SFAMA zur Überarbeitung der Selbstregulierung aus?

Auf Grund der neuen zweijährigen Übergangsfristen in den finalen Fassungen der FIDLEV und der angepassten KKV, bleiben die «alten» KAG-Pflichten bestehen. Folglich werden auch die heute geltenden SFAMA-Richtlinien bis nach Ablauf dieser Übergangsfristen in Kraft bleiben (siehe dazu auch die Fragen 30 ff.). Dies gilt auch für die SFAMA-Richtlinie zum Vertrieb, wobei zu bemerken ist, dass der Begriff bzw. das Konzept des Vertriebs per 1. Januar 2020 aufgehoben wird und durch die Finanzdienstleistung bzw. das Angebot ersetzt wird (siehe dazu Frage 1).

Die SFAMA wird ihre gesamte Selbstregulierung (Richtlinien, Fachempfehlungen sowie Musterdokumente) aufgrund des Inkrafttretens der neuen Gesetze (FIDLEG / FINIG), des revidierten KAG, der diesbezüglichen bundesrätlichen Verordnungen sowie der neuen / angepassten FINMA-Verordnungen und -Rundschreiben anpassen.

Die Anpassungen der Richtlinien der SFAMA bedürfen der Anerkennung der FINMA. Diese Anerkennung wird erst erfolgen, nachdem die FINMA ihre Verordnungen und Rundschreiben verabschiedet hat. Dies wird voraussichtlich nicht vor Herbst 2020 der Fall sein.

IV. Fragen im Zusammenhang mit FINIG

34. Gilt die de minimis-Ausnahme künftig auch für Verwalter von Schweizer kollektiven Kapitalanlagen?

Ja, die de minimis-Ausnahme gilt neu auch für Verwalter von Schweizer kollektiven Kapitalanlagen. Anders als heute, wo solche de minimis-Manager keinerlei FINMA-Bewilligung bedürfen, gelten sie jedoch künftig als Vermögensverwalter nach Art. 17 Abs. 1 FINIG. Folglich bedürfen sie einer Bewilligung als Vermögensverwalter.

Auch wenn künftig Fondsverwalter, die unter die de minimis-Ausnahme nach Art. 24 Abs. 2 FINIG fallen, von der Bewilligungspflicht als Verwalter von Kollektivvermögen befreit sind, müssen sie die entsprechenden Bestimmungen, welche die Tätigkeit als Fondsverwalter regulieren, materiell einhalten.

Pro memoria: Es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, ob eine Bewilligung als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG) oder als Vermögensverwalter nach Art. 17 Abs. 1 i.V. mit Art. 24 Abs. 2 FINIG eingeholt wird. In Bezug auf Verwalter ausländischer kollektiven Kapitalanlagen bedeutet dies, dass die FINMA dann eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen erteilen wird, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zur Verwaltung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen verlangt (Art. 24 Abs. 3 FINIG) und auch die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen nach FINIG erfüllt sind.

35. Kann ein Verwalter von Kollektivvermögen auch als Trustee tätig werden?

Ja, er benötigt dafür jedoch, anders als Banken und Wertpapierhäuser, eine Zusatzbewilligung der FINMA. Dies ergibt sich aus der Bewilligungskaskade in Art. 6 FINIG und wird durch die Botschaft gestützt (siehe S. 115).

36. Wie haben FINIG- und KAG-Institute vorzugehen bei Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zu Grunde liegen?

FINIG- und KAG-Institute haben wesentliche Änderungen der FINMA vorgängig zu melden und bewilligen zu lassen. Die übrigen Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zu Grunde liegen, sind der FINMA ebenfalls zu melden. Diese prüft, ob damit die Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und interveniert gegebenenfalls (Art. 8 FINIG; Art. 16 KAG).
